



Informationsblatt Nr. 4

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Durch Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen Pflegebedürftige ebenso wie pflegende Angehörige und andere, nahestehende Pflegende unterstützt und entlastet werden.

Bei häuslicher Pflege besteht bei allen Pflegegraden (1 – 5) ein Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 131 € monatlich.

Wo kann ich den Entlastungsbetrag einsetzen?

- 1) anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote
- 2) hauswirtschaftliche Versorgung
- 3) Begleitung und Betreuung durch zugelassene Anbieter
- 4) im Pflegegrad 1 sind Hilfen bei der Körperpflege möglich, wie beispielsweise beim Duschen oder Baden
- 5) Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe
- 6) Bei Leistungen der Tages- oder Nachtpflege (Informationsblatt 9)
- 7) Bei Leistungen der Kurzzeitpflege (Eigenanteil - Informationsblatt 8)

Wer ist ein zugelassener Anbieter

Eine Übersicht der anerkannten Betreuungsangebote und Angebote hauswirtschaftlicher Versorgung finden Sie auf der Internetseite des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung.

<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/unterstuetzung/uebersicht-aller-angebote>

Außerdem dürfen auch Pflegedienste diese Leistungen anbieten und abrechnen. Wichtig ist, sich vorher über die entstehenden Kosten zu informieren.

Wie erhalte ich die Leistungen

Mit einem Pflegegrad besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Nutzerinnen und Nutzer haben die Wahl, sich ein Angebot auszusuchen und den Schwerpunkt der Leistung zu bestimmen, z.B. persönliche Betreuung für Menschen mit Demenz oder Hilfe bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen.

Entweder wird die Rechnung direkt bezahlt und zur Erstattung bei der Pflegekasse eingereicht oder der Anbieter rechnet nach Absprache mit der Pflegekasse direkt ab. Hier wird eine sogenannte Abtretungserklärung unterschrieben. Die Leistungen werden in der Regel monatlich abgerechnet.

Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

In der Nähe lebende Bekannte, Nachbarn, Freunde oder Freundinnen können als „ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen“ auch mit der Pflegekasse bis zu 8 Euro pro Stunde abrechnen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- ein 6 stündiger Grundkurs oder
- ein 2 stündiger Aufbaukurs, falls eine gleichwertige Qualifikation vorliegt
- Registrierung bei der Pflegekasse des Hilfebedürftigen,
- Unterstützung von maximal 2 anspruchsberechtigten Personen gleichzeitig,
- nicht im selben Haushalt leben
- nicht gleichzeitig Pflegeperson sein
- Volljährigkeit
- Keine Verwandtschaft bis zum 2. Grad. Das heißt, Urgroßeltern und Urenkel, Onkel und Tante, Nichte und Neffe, sowie Cousin und Cousine könnten als „ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen“ aktiv werden.

Genauere Informationen dazu und Unterlagen können Sie auf der Seite des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung finden.

<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/service/schulungsangebote/nachbarschaftshelferin>

Auch können Sie sich bei den Berliner Pflegestützpunkten informieren.

Verbleibender Betrag

Wird der Leistungsanspruch in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Restbetrag noch bis zum 30. Juni des Folgejahres genutzt werden.

Erhöhung des Entlastungsbetrages

Es ist möglich, 40% der ambulanten Sachleistungen in Angebote zur Unterstützung im Alltag umzuwandeln. Hier können dann statt der Grundpflege Betreuungsleistungen und hauswirtschaftliche Hilfen in Anspruch genommen werden.

Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden der Pflegestützpunkte

Kostenfreie Servicenummer: 0800 5950059

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin